

Aktenzeichen: 4 AZR 509/98
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 20. September 2000
- 4 AZR 509/98 -

I. Arbeitsgericht
Wesel

Urteil vom 18. September 1997
- 6 Ca 2028/97 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 8. Mai 1998
- 10 Sa 2047/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Fertigbauarbeiten als baugewerbliche Tätigkeit

Gesetz:

**Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom
12. November 1986 in der Fassung vom 30. November 1995 § 1 Abs. 2
Abschnitt V Nr. 13**

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarBEITSGERICHT



4 AZR 509/98
10 Sa 2047/97
Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
20. September 2000

URTEIL

Anderl, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Schliemann, die Richter am Bundesarbeitsgericht Bott und Dr. Friedrich, die ehrenamtlichen Richter Ratayczak und Sieger für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. Mai 1998 - 10 Sa 2047/97 - aufgehoben.



2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wesel vom 18. September 1997 - 6 Sa 2028/97 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Herausgabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Urlaubs- und Lohnnachweiskarte für das Jahr 1996 sowie des Versicherungsnachweises für die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes in Anspruch. Dabei geht der Streit der Parteien allein darum, ob der Betrieb H. der Beklagten in den betrieblichen Geltungsbereich der allgemeinverbindlichen Sozialkassentarifverträge des Baugewerbes fällt.

Der Kläger ist bei der Beklagten in deren Werk H. als gewerblicher Arbeitnehmer beschäftigt. Die Beklagte produziert in dieser Niederlassung, in der rund 100 Arbeitnehmer beschäftigt sind, davon sechs in der Montage, Betonfertigteile. Einen Teil der Fertigteile montiert sie mit ihren Arbeitnehmern (Eigenmontage). Von einem weiteren Teil fügt sie Fertigteile zum einen zu Garagen zusammen, die dann zum Aufstellungsort transportiert und dort aufgestellt werden; zum anderen liefert sie Tübbinge (Betonfertigteile für den Tunnelbau) an eine ARGE, der nicht die Beklagte, aber deren Mutterfirma angehört (reine Lieferung). Den dritten Teil der Fertigteile läßt die Beklagte durch Subunternehmer zu Hallen etc. einbauen bzw. zusammenbauen (Fremdmontage). Bei der Fremdmontage schließt die Beklagte Werklieferungsverträge mit Endabnehmern ab; das Eigentum an den Fertigteilen geht nicht auf die Subunternehmer, sondern nach der Montage und der Bezahlung des Gesamtwerkes auf die Endabnehmer über. Bis zur schlüsselfertigen Übergabe der Bauwerke bleibt die Beklagte Eigentümerin der selbst hergestellten und in diese Bauwerke durch Subunternehmer eingebauten Fertigbauteile.

Die Beklagte nahm bis Ende Juni 1996 an dem Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft teil. Durch Bescheid vom 28. Mai 1996 teilte die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVAG der Beklagten mit, daß sie mit dem Fertigteilwerk H. seit



dem 2. Januar 1995 nicht mehr von dem betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) erfaßt werde, und forderte sie auf, für die in ihrem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer keine Eintragungen mehr in Lohnnachweiskarten oder Versicherungsnachweishefte vorzunehmen. Am 1. September 1996 trat die Beklagte mit dem Fertigteilwerk H. dem Landesverband Beton- und Fertigteilindustrie Nordrhein-Westfalen e.V. bei. Dieser Verband hat ua. den Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Beton- und Fertigteilindustrie und dem Betonsteinhandwerk (Betonsteingewerbe) Nordwestdeutschland vom 14. September 1993 (RTV Betonsteingewerbe 1993) mit abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 11. April 1997 machte der Kläger - ebenso wie zahlreiche weitere, wenn nicht sogar alle übrigen Arbeitnehmer des Werkes H. - erfolglos einen Anspruch auf Herausgabe seiner Urlaubs- und Lohnnachweiskarte sowie des Versicherungsnachweises der Urlaubskasse und ZVK des Baugewerbes gegenüber der Beklagten geltend.

Er hat vorgetragen, die Eigenmontage im Betrieb H. betrage mehr als 50 % der Gesamtmontage. Denn hierzu seien auch die Garagen zu zählen, die von der Beklagten überwiegend nicht nur geliefert, sondern auch montiert würden, sowie die Tübinge. Im übrigen liege bei allen Montagen, sei es durch eigene Arbeitnehmer oder durch Subunternehmer, die Bauaufsicht bei der Beklagten. Diese setze dazu drei Bauleiter ein, die für die Überwachung, Anleitung und Kontrolle der Subunternehmer und deren Arbeitnehmer verantwortlich seien, und zwar für die Ausführung der Montage, die Terminüberwachung und den zeitlichen Ablauf. Sämtliche Mängelrügen und Mängellisten der Bauherren seien den Bauleitern vorzubringen, die für eine etwaige Beseitigung der Mängel verantwortlich seien. So würden von der Beklagten bei entsprechenden Mängelrügen zur Beseitigung der Mängel eigene Montagekolonnen eingesetzt.

Der Kläger hat beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Urlaubs- und Lohnnachweiskarte für das Jahr 1996 sowie den Versicherungsnachweis für die Zusatzversorgungskasse, ausgefüllt gemäß den tariflichen Bestimmungen, herauszugeben.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, seit dem 1. September 1996 fänden die Tarifverträge für die Beton- und Fertigteilindustrie in Nordrhein-Westfalen auf die Arbeitsverhältnisse der in der Niederlassung H.



beschäftigten Arbeitnehmer Anwendung. Die dort in den einzelnen Bereichen produzierten Betonfertigbauteile gliederten sich in Gewichtsangaben ausgedrückt wie folgt auf:

- 1996: Gesamtmontage gefertigt 50.475 to., Eigenmontage 3.781 to., Fremdmontage 27.242 to., reine Lieferung 19.452 to.
- 1997: Gesamtmontage gefertigt 45.000 to., Eigenmontage 2.500 to., Fremdmontage 23.000 to., reine Lieferung 19.500 to.

Fremdmontage durch Subunternehmer, die zu mehr als 50 % der Gesamttonnage erfolge, falle nicht unter den Geltungsbereich der Tarifverträge des Bauhauptgewerbes, sondern unter diejenigen für die Beton- und Fertigteilindustrie und das Betonsteinhandwerk (Betonsteingewerbe) Nordwestdeutschland.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, den Streitwert auf 500,00 DM festgesetzt und die Berufung zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Mit seiner Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I. Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Mit Recht hat das Arbeitsgericht der Klage auf Herausgabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Lohnnachweiskarte einschließlich des Versicherungsnachweises für die Zusatzversorgungskasse für das Jahr 1996 durch die Beklagte stattgegeben.

1. Der Anspruch des Klägers auf das vorgenannte baugewerbliche Arbeitspapier folgt aus § 6 Abs. 3 des für allgemeinverbindlich erklärten VTV vom 12. November 1986 in der Fassung vom 30. November 1995. Danach hat der Arbeitgeber bei Fortdauer des Arbeitsverhältnisses über den 31. Dezember hinaus dem Arbeitnehmer die abgeschlossene Nachweiskarte spätestens bis zum 28. Februar gegen Empfangsscheinigung auszuhändigen.



2. Der Streit der Parteien geht allein darum, ob der Betrieb H. der Beklagten über den 31. August 1996 vom betrieblichen Geltungsbereich des VTV erfaßt wurde. Dies ist der Fall.

a) Im VTV ist dessen betrieblicher Geltungsbereich in § 1 Abs. 2 wie folgt geregelt:

„§ 1

Geltungsbereich

...

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe des Baugewerbes. Das sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen.

Abschnitt I

Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen.

Abschnitt II

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I erfaßt, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen erbringen, die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Abschnitt III

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I oder II erfaßt, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen.

...

Abschnitt V

Zu den in den Abschnitten I bis III genannten Betrieben gehören z.B. diejenigen, in denen Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

...

13. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den

Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform - durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden;

...

Abschnitt VI

Betriebe, soweit in ihnen die unter den Abschnitten I bis V genannten Leistungen überwiegend erbracht werden, fallen grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Selbständige Betriebsabteilungen sind Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages.

Werden in Betrieben des Baugewerbes in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfaßt, wenn sie von einem spezielleren Tarifvertrag erfaßt werden.

Abschnitt VII

Nicht erfaßt werden Betriebe:

1. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes,

...“

b) Der Betrieb H. der Beklagten wurde auch noch im Jahre 1996 vom betrieblichen Geltungsbereich des VTV erfaßt.

(1) Nach der ständigen Rechtsprechung des Zehnten Senats des Bundesarbeitsgerichts fällt ein Betrieb als Ganzes unter den betrieblichen Geltungsbereich des VTV, wenn in ihm arbeitszeitlich überwiegend Tätigkeiten ausgeführt werden, die unter die Abschnitte I bis V des § 1 Abs. 2 VTV fallen. Auf handels- oder gewerberechtliche Kriterien kommt es dafür ebenso wenig an wie auf wirtschaftliche Gesichtspunkte, zB Umsatz oder Verdienst. Werden in dem Betrieb arbeitszeitlich überwiegend ein oder mehrere der in den Beispielen des Abschnitts V des § 1 Abs. 2 VTV genannten Tätigkeiten ausgeführt, fällt der Betrieb unter den betrieblichen Geltungsbereich des VTV, ohne daß die Erfordernisse der allgemeinen Merkmale der Abschnitte I bis III geprüft werden müssen. Können die Tätigkeiten nicht den Beispielen in § 1 Abs. 2 Abschnitt V VTV zugeordnet werden, kommt es darauf an, ob der Betrieb nach den Abschnitten I bis III vom betrieblichen Geltungsbereich des VTV erfaßt wird. Dabei ist maßgeblich auf die Zweckbestimmung des Betriebes abzustellen. Für die den Betrieb prägende Zweckbestimmung ist der Zweck der Gesamtleistung entscheidend (zB BAG 11. Juni 1997



- 10 AZR 525/96 - und 7. Juli 1999 - 10 AZR 582/98 - AP TVG § 1 Tarifverträge: Bau Nr. 200, 221 = EzA TVG § 4 Bauindustrie Nr. 85, 95 mwN).

(2) Im Ergebnis mit Recht hat das Arbeitsgericht angenommen, daß die überwiegende Tätigkeit im Betrieb H. das Herstellen und die Zusammenfügung von Fertigbauteilen im Sinne des Beispiels des § 1 Abs. 2 Abschnitt V Nr. 13 2. Alt. VTV ist.

Die Beklagte erstellt mit ihrem Betrieb H. Bauwerke. Denn eine Erstellung von Bauwerken liegt nach dem vorgenannten Beispiel auch dann vor, wenn die vom Betrieb hergestellten Fertigbauteile von diesem zu Bauwerken zusammengefügt werden. Diese Tätigkeit überwiegt im Betrieb H. Sie ist die ihn prägende Zweckbestimmung (vgl. § 1 Abs. 2 Abschnitt I, II, III BRTV-Bau), für die der Zweck der Gesamtleistung des Betriebs maßgebend ist. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Leistung der Beklagten die Herstellung des Gesamtbauwerkes zum Inhalt. Fertigbauteile für den Markt, dh. zum Verkauf an Dritte werden - vom Tübbing- und Fertiggaragengeschäft abgesehen - von der Beklagten überhaupt nicht hergestellt. An die Subunternehmer werden die von der Beklagten hergestellten Betonfertigbauteile nicht veräußert, sondern das Eigentum daran geht unmittelbar auf den Auftraggeber über.

Dies ergibt sich auch aus den in den zeitgleich vor dem Senat verhandelten Parallelsachen - insbesondere in dem den Betrieb H. betreffenden Beschlußverfahren 4 ABR 63/98 - vorgelegten Unterlagen (Managementbuch, interne Stellenausschreibungen, Prospektmaterial). Darin beschreibt die Beklagte ihre Geschäftstätigkeit stets dahin, daß sie „mit den sechs Niederlassungen Bauwerke unterschiedlichster Art“ errichte; ihre Leistung umfasse die schlüsselfertige Fertigstellung von Bauwerken.

Weil der Betrieb überwiegend auf die Errichtung von Bauwerken gerichtet ist und diesem Zweck die Herstellung der Fertigbauteile dient, sind alle Arbeitnehmer des Betriebes insoweit mit der Herstellung von Bauwerken befaßt. Insbesondere die vom Zeugen T., Leiter des Betriebes H., bekundete Überwachungstätigkeiten der Bauleiter der Beklagten auf den Baustellen sind bauliche Leistungen (BAG 11. Juni 1997 - 10 AZR 525/96 - aaO). Dies gilt auch für die Anleitung, Beaufsichtigung und Kontrolle der von der Beklagten mit der Montage der von ihr hergestellten Betonfertigbauteile beschäftigten Subunternehmer. Darin folgt der Senat der Rechtsprechung des Zehnten Senats (BAG 11. Juni 1997 - 10 AZR 525/96 - aaO). Maßgeblich für die Qualifizierung der genannten Bauleitungstätigkeiten, die der mangelfreien und termingerechten Herstellung des Bauwerkes dienen, als bauliche Leistungen der Beklagten ist, daß es sich bei den zur Bauherstellung eingesetzten Subunternehmern um solche der Beklagten



handelt und ohne die Tätigkeit von Subunternehmern die Bauarbeiten von Arbeitnehmern der Beklagten hätten ausgeführt werden müssen. Dies ist hier streitlos der Fall. Unerheblich ist, ob die Aufsicht der Bauleiter der Beklagten werk- oder personenbezogen ist. Im einen wie im anderen Falle bezieht sich die Bauleitung auf eine von der Beklagten zu erbringende bauliche Leistung und ist Teil derselben. Da der Zweck dieser betrieblichen Tätigkeit der Beklagten insgesamt in der Erstellung von Bauwerken besteht, ist nicht rechtserheblich, wieviele Arbeitnehmer der Arbeitgeberin insoweit mit der Herstellung der Fertigbauteile und wieviele mit ihrer Zusammenfügung auf den Baustellen befaßt sind (*Senat 14. April 1971 - 4 AZR 201/70 - AP TVG § 1 Tarifverträge: Bau Nr. 10*).

(3) Nach der eigenen Einlassung der Beklagten macht die Eigenmontage - dh. die Montage der von der Beklagten hergestellten Betonfertigbauteile durch Arbeitnehmer der Beklagten - und die Montage ihrer Betonfertigbauteile durch von ihr beauftragte und überwachte Subunternehmer zusammengerechnet den überwiegenden Teil ihrer betrieblichen Tätigkeit aus. Es kann somit dahinstehen, ob das Tübbing- und Fertiggaragengeschäft Tätigkeiten sind, die in den betrieblichen Geltungsbereich des VTV fallen, wie der Kläger geltend macht.

3. Daß die Beklagte mit ihrem Betrieb H., der zum überwiegenden Teil die von ihm hergestellten Fertigbauteile zur Erstellung von Bauwerken zusammenfügt, gleichwohl vom Geltungsbereich des RTV Betonsteingewerbe 1993 nach deren Stichtagsregelung in § 1 Abs. 2 wegen der Mitgliedschaft in einem der vertragschließenden Verbände erfaßt wird, macht die Beklagte selbst nicht geltend. Sie erfüllt keine der in dieser Stichtagsregelung geforderten Mitgliedschaftsvoraussetzungen.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1, § 97 Abs. 1 ZPO.

Schliemann

Friedrich

Bott

J. Ratayczak

Sieger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)